

**Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal  
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände  
„Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“  
(Umlagesatzung)**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 07.12.2022 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“ (Umlagesatzung) wie folgt beschlossen:

Fassung: Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2023

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Wethautal ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinde hat auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

Die Verbandsgemeinde Wethautal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entsteht, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlagenschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

**§ 3  
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## **§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstückes bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Wethautal im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ beträgt laut Satzung des Verbandes 14,30 v.H.. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Wethautal im Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v.H..

## § 7 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die in seinem Verbandsgebiet liegenden Flächen, der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Hektar für die Grundstücke die nicht der Grundsteuer A unterliegen und der jährlichen Verwaltungskosten pro Hektar für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen. Die einzelnen Beitragssätze sind:

1.1. Für das Jahr 2016

1.2a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 9,3313 €/ha

1.2b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 9,2271 €/ha

1.2. Für das Jahr 2017

1.2a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 9,2408 €/ha

1.2b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 8,7487 €/ha

1.3 Für das Jahr 2018

1.3a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 9,2410 €/ha

1.3b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 9,2573 €/ha

1.4. Für das Jahr 2019

1.4a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 9,1885 €/ha

1.4b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 10,7578 €/ha

1.5. Für das Jahr 2020

1.5a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 9,1852 €/ha

1.5b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“

Flächenbeitrag in EUR/ha 10,3607 €/ha

- 1.6. Für das Jahr 2021
- 1.6a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Flächenbeitrag in EUR/ha     | 9,5537 €/ha |
| Erschwernisbeitrag in EUR/ha | 3,7144 €/ha |
- 1.6b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“
- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| Flächenbeitrag in EUR/ha     | 10,3588 €/ha |
| Erschwernisbeitrag in EUR/ha | 14,0442 €/ha |
- 1.7. Für das Jahr 2022
- 1.7a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Flächenbeitrag in EUR/ha     | 9,6084 €/ha |
| Erschwernisbeitrag in EUR/ha | 3,7630 €/ha |
| Verwaltungskosten in EUR/ha  | 1,4431 €/ha |
- 1.7b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“
- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| Flächenbeitrag in EUR/ha     | 10,3579 €/ha |
| Erschwernisbeitrag in EUR/ha | 15,2076 €/ha |
| Verwaltungskosten in EUR/ha  | 1,4431 €/ha  |
- 1.8. Für das Jahr 2023
- 1.8a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Flächenbeitrag in EUR/ha     | 9,4677 €/ha |
| Erschwernisbeitrag in EUR/ha | 3,7190 €/ha |
| Verwaltungskosten in EUR/ha  | 1,4431 €/ha |
- 1.7b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“
- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| Flächenbeitrag in EUR/ha     | 10,9092 €/ha |
| Erschwernisbeitrag in EUR/ha | 14,9749 €/ha |
| Verwaltungskosten in EUR/ha  | 1,4431 €/ha  |

(2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als drei Euro ist.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Wethautal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Wethautal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Wethautal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Sie Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Wethautal zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wethautal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung, ausgenommen § 7, tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale/Weiße Elster“ vom 07.07.2015 i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2021.

(2) Der § 7 – Umlagesatz – tritt wie folgt in Kraft:

Abs. (1)	Punkt 1 Kalenderjahr 2016 zum 01.01.2016
	Punkt 2 Kalenderjahr 2017 zum 01.01.2017
	Punkt 3 Kalenderjahr 2018 zum 01.01.2018
	Punkt 4 Kalenderjahr 2019 zum 01.01.2019
	Punkt 5 Kalenderjahr 2020 zum 01.01.2020
	Punkt 6 Kalenderjahr 2021 zum 01.01.2021
	Punkt 7 Kalenderjahr 2022 zum 01.01.2022
	Punkt 8 Kalenderjahr 2023 zum 01.01.2023

Osterfeld, den 08.12.2022



gez. Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



### **Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 22.11.2023 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 22.11.2023



gez. Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



### **Verfahrensvermerk:**

Die Veröffentlichung der Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ (Umlagesatzung) erfolgte am 07.12.2023 im Heimatspiegel.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal veröffentlicht.